

Jahrgang 2021 | Nr. 26 | Ausgabetag 16.12.2021

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 16.12.2021	243
2	Öffentliche Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2021“	245
3	Öffentliche Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 16.12.2021	248
4	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“ vom 16.12.2021	250
5	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe und Umbenennung im Bereich des Bebauungsplan 153M "Pfungsterfeld West" - Umbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Im Pfungsterfeld“ in „Käthe-Kollwitz-Straße“ und „Gabriele-Münter-Weg“ und Straßennamenvergabe des „Louise-Bourgoise-Platz“ und „Käthe-Kollwitz-Straße“.	252
6	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	254
7	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2004“ vom 16.12.2021	255

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**  
**Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,**  
**Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

**9. Satzung zur Änderung der  
„Gebührensatzung zur  
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“  
vom 16.12.2021**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1**

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

**(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt

- |  |        |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,71 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen   | 2,88 € |
| je m <sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich   |        |

**(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- |   |        |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m <sup>2</sup> | 1,57 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen                        | 1,91 € |



## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2021

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



**8. Satzung zur Änderung der  
„Gebührensatzung  
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein  
vom 16.12.2021“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen :**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 1**

Die „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**I.  
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	34,25 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	91,90 EUR
3. ein Tiefgrab	116,58 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab 2-stellig	32,51 EUR
6. ein Urnenwahlgrab 4-stellig	52,00 EUR
7. ein Urnengemeinschaftsgrab	31,86 EUR
8. ein anonymes Urnengrab	40,18 EUR



9. eine Urnenkammer im Kolumbarium 64,18 EUR

**II.**  
Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	571,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	571,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	690,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	690,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	93,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	62,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	333,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	333,00 EUR

**III.**  
Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	124,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

**IV.**  
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	750,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	1.625,00 EUR
c) von Urnen	62,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	312,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	375,00 EUR
c) von Urnen	62,00 EUR



**V.  
Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31,00 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31,00 EUR

**§ 2  
In Krafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2021

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



**14. Satzung  
zur Änderung der  
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)  
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

**vom 16.12.2021**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1**

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 17.12.2020, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:**

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022

**Grundgebühr**

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	68,40 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	136,80 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	1.257,24 €

**Leerungsgebühr**

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,41 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,98 €
für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €



### Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm 0,48 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 7,20 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2021

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister





**2. Satzung  
zur Änderung der  
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über  
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“  
vom 16.12.2021**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1**

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührenordnung) vom 17.12.2020“, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.05.2021, wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient:        | <b>0,0701 €</b> |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | <b>0,0602 €</b> |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient:  | <b>0,0535 €</b> |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.



**§ 2**

**Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt:**

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Eierplatz	X+G+R			6	1
Lommer-jonn-Chaussee	X+G+R			6	1
Ingeborg-Friebe-Platz	X	X		1	2

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2021

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe und Umbenennung im Bereich des Bebauungsplan 153M "Pfungsterfeld West"

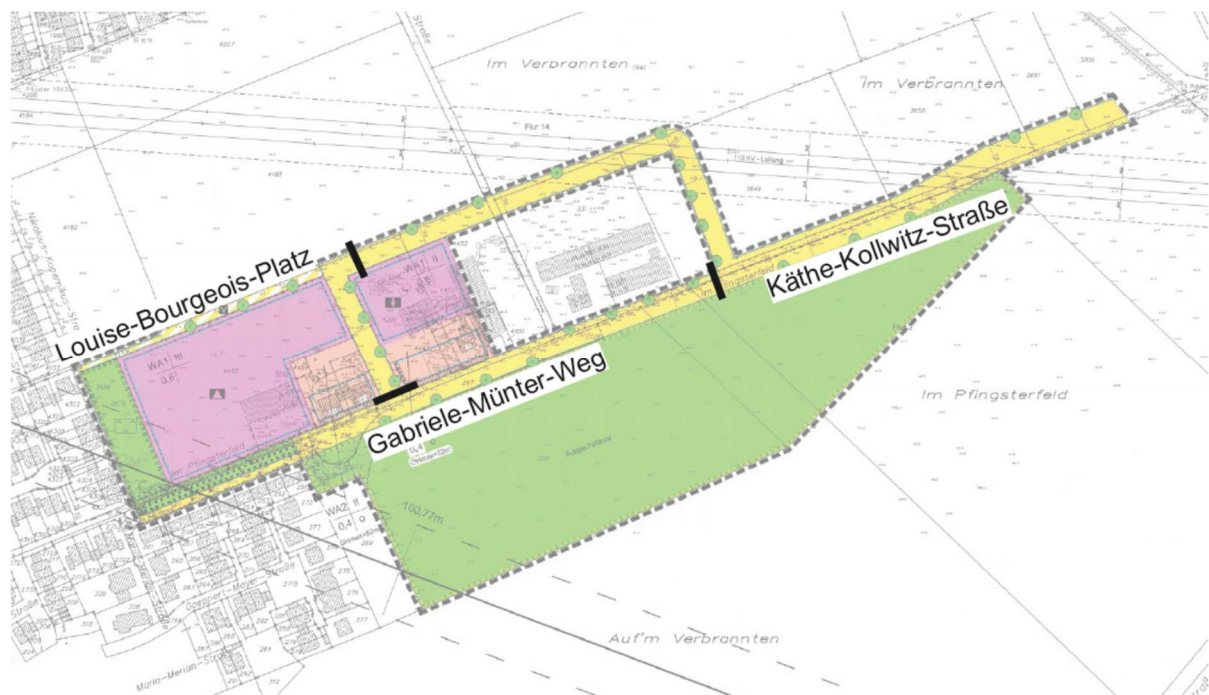
**Umbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Im Pfungsterfeld“ in „Käthe-Kollwitz-Straße“ und „Gabriele-Münter-Weg“ und Straßennamenvergabe des „Louise-Bourgeois-Platz“ und „Käthe-Kollwitz-Straße“.**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) beschlossen.

Die Straße „Im Pfungsterfeld“ wird in Teilbereichen in „Käthe-Kollwitz-Straße“ und „Gabriele-Münter-Weg“ umbenannt.

Die neuen Straßen im Plangebiet werden als „Louise-Bourgeois-Platz“ und als Fortführung in „Käthe-Kollwitz-Straße“ benannt.

Die Straßen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Hiermit werden die Straßennamenbezeichnungen verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 16.12.2021

gez. \_\_\_\_\_  
Zimmermann  
Der Bürgermeister



**Benachrichtigung über  
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn **Paramjit Singh** letzte bekannte Anschrift: **Wilhelm-Leuschner-Str. 1, 40789 Monheim am Rhein**, werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

**Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. §7 UhVorschG, 8.226.4.01.03.0007.0, 08.11.2021**

---

(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 030, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 08.11.2021

Der Bürgermeister

im Auftrag

gez. Mendez

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)



**4. Satzung zur Änderung der  
„Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2004“**

**vom 16.12.2021**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 26.09.2019, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

In § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe j) werden die Wörter „in der Innenstadt von“ gestrichen und nach dem Wort „Rhein“ die Angabe „(Anlage 2 zu dieser Satzung)“ eingefügt.

**§ 2**

(1) In der Anlage 1 wird in der Tarif-Nr. 5

Buchstabe a) die Angabe „4,00“ durch „10,00“ und die Angabe „65,00“ durch „165,00“

Buchstabe b) die Angabe „0,50“ durch die Angabe „1,50“ und die Angabe „50,00“ durch die Angabe „150,00“

ersetzt.

(2) Die Anlage 2 erhält die aus Anlage 2 zur Beschlussvorlage ersichtliche Fassung.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende *4. Satzung zur Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2004“* wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese *4. Satzung zur Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2004“* nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die *4. Satzung zur Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2004“* ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 16.12.2021

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

**Anlage: Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen**





# Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen

---

Das Stadtgebiet wird im öffentlichen Raum kontinuierlich aufgewertet. Da diese Aufwertungen nur im Zusammenspiel mit den Nutzerinnen und Nutzern ihre volle Wirkung entfalten können, wurde die folgende Gestaltungsrichtlinie erstellt. Sie dient als Handreichung für die Gastronomie und den Handel.

Wenn die Sondernutzung der vorliegenden Richtlinie entspricht, übernimmt die Stadt Monheim am Rhein die Sondernutzungsgebühren als Wirtschaftsförderungsmaßnahme. Verwenden Sie hierfür den Befreiungsantrag (siehe „Sondernutzungsantrag“).

Ausnahmsweise zulässige Tatbestände sind im Vorfeld mit der Stadt Monheim am Rhein, Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus, abzustimmen.

## Allgemeines

Sondernutzungen öffentlicher Flächen in Form von Außengastronomie sollen im gesamten Stadtgebiet offen und einladend gestaltet sein und ein gepflegtes und hochwertiges Erscheinungsbild aufweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Warenauslagen und Werbeanlagen.

Insbesondere im Bereich der Altstadt sollen die historischen Fassaden für die Besucherinnen und Besucher wahrnehmbar und erlebbar sein. Daher sind gerade hier gedeckte und unauffällige Farben vorgesehen, die nicht von den prägenden Klinker- oder Fachwerkfassaden und Fensterläden ablenken.

Die Flächen für Außengastronomie sind von den Nutzerinnen und Nutzern eigenständig sauber zu halten und dauerhaft in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Außenflächen dürfen nur vom Betreiber des jeweiligen Ladengeschäft selbst betrieben werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

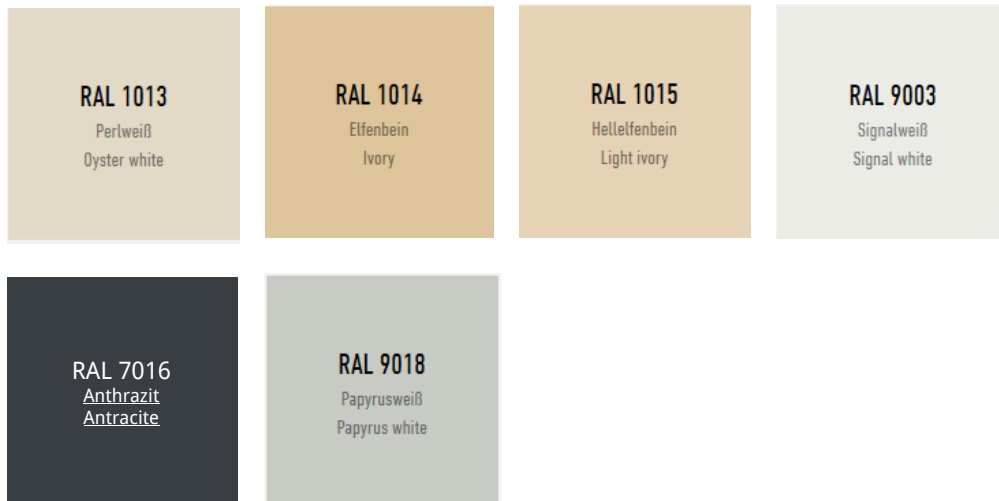
## Mobiliar

Zulässige Materialien für Tische und Stühle sind Holz, Metall, Stoff, Leder, Rattan, Korbsessel, Flechtwerk und deren Kombinationen. Ggf. kann auch auf Nachbildungen von Naturmaterialien aus Kunststoff zurückgegriffen werden, wenn diese ein hochwertiges und stimmiges Erscheinungsbild aufweisen. Tische und Stühle müssen innerbetrieblich gestalterisch (Farbe, Stil) und qualitativ einheitlich sein.



In vorliegender Richtlinie wird, im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Erscheinung des Stadtbildes, die Beschränkung der zu verwendenden Farben für die gesamte Stadt festgelegt. Für den Bereich Monheim Mitte (Abgrenzung siehe Karte) gibt es ein erweitertes Farbkonzept wodurch die Unverwechselbarkeit der besagten Zone gestärkt und das Stadtbild erheblich aufgewertet wird.

Grundsätzlich sollen die Farben des Mobiliars der Eigenfarbe des Materials entsprechen. Ansonsten gilt es, helle Farben und Naturfarben (RAL Classic 1013, 1014, 1015, 9003, 9018), Anthrazit (RAL 7016) oder in Ausnahmen ähnliche Abstufungen/Abtönungen (Weiß, Beige und Sandfarben) zu verwenden



Grundsätzliches Ziel ist es, dass Stühle und Tische möglichst locker aufgestellt werden, so dass sie nicht eine „geschlossene Wand“ vor der Fassade bilden.

Auf öffentlichem Grund dürfen z.B. keine Bierzeltgarnituren, Klappstühle von minderwertiger Qualität oder Gartenstühle aus Plastik aufgestellt werden, da diese den Eindruck eines Biergartens und weniger eines gehobenen Stadtbildes vermitteln.



**Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung:**



**Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung:**



**Nicht gewünschte Bestuhlung:**



**Negative Beispiele für die Bestuhlung:**



## Wetter- und Sonnenschutz

Zum Sonnenschutz kann die Außenmöblierung mit Schirmen ausgestattet werden.

Zulässig sind freistehende Schirme und Markisen aus qualitativ hochwertigen Materialien, einfarbig, ohne oder mit gerader Bordüre.

Schirme und/oder Markisen müssen innerbetrieblich in Form und Material übereinstimmen. Die Schirme und Markisen sind einfarbig in hellen und Naturfarben zu wählen (siehe oben: RAL Classic 1013, 1014, 1015, 9003, 9018). Ähnliche Farbtöne (Weiß, Beige und Sandfarben) können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus zulässig sein.

Sockel und Gestell der Schirme sind vorzugsweise in der materialeigenen Farbe zu halten. Ansonsten ist eine zu der vorhandenen Möblierung passende Farbe zu wählen. Sockel aus Plastik sind unzulässig.

An Stellen in Monheim Mitte an denen Bodenhülsen für Sonnenschirme vorgerüstet sind, sind diese zu verwenden. Die zu verwendenden Schirmtypen müssen auf die jeweilige Bodenhülse abgestimmt werden. Folgendes Sonnenschirm-Fabrikat ist kompatibel mit den Bodenhülsen und daher zwangsläufig zu verwenden: „Bahama Jumbrella“ Sonnenschirm.

Als Aufdrucke auf den Schirmen und/oder Markisen sind maximal zwei Logos des Betriebs und/oder Namenszüge des Betriebs pro Schirm/Markise zulässig, die im Randbereich/auf der Bordüre platziert werden sollen. Werbelogos und Namenszüge von Dritten sind nicht zulässig.

Bei Markisen ist darauf zu achten, dass diese im ausgefahrenen Zustand erst 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen. Von der Vorderkante der ausgefahrenen Markise zur Fahrbahn muss ein Abstand von mind. 0,7 m bestehen.



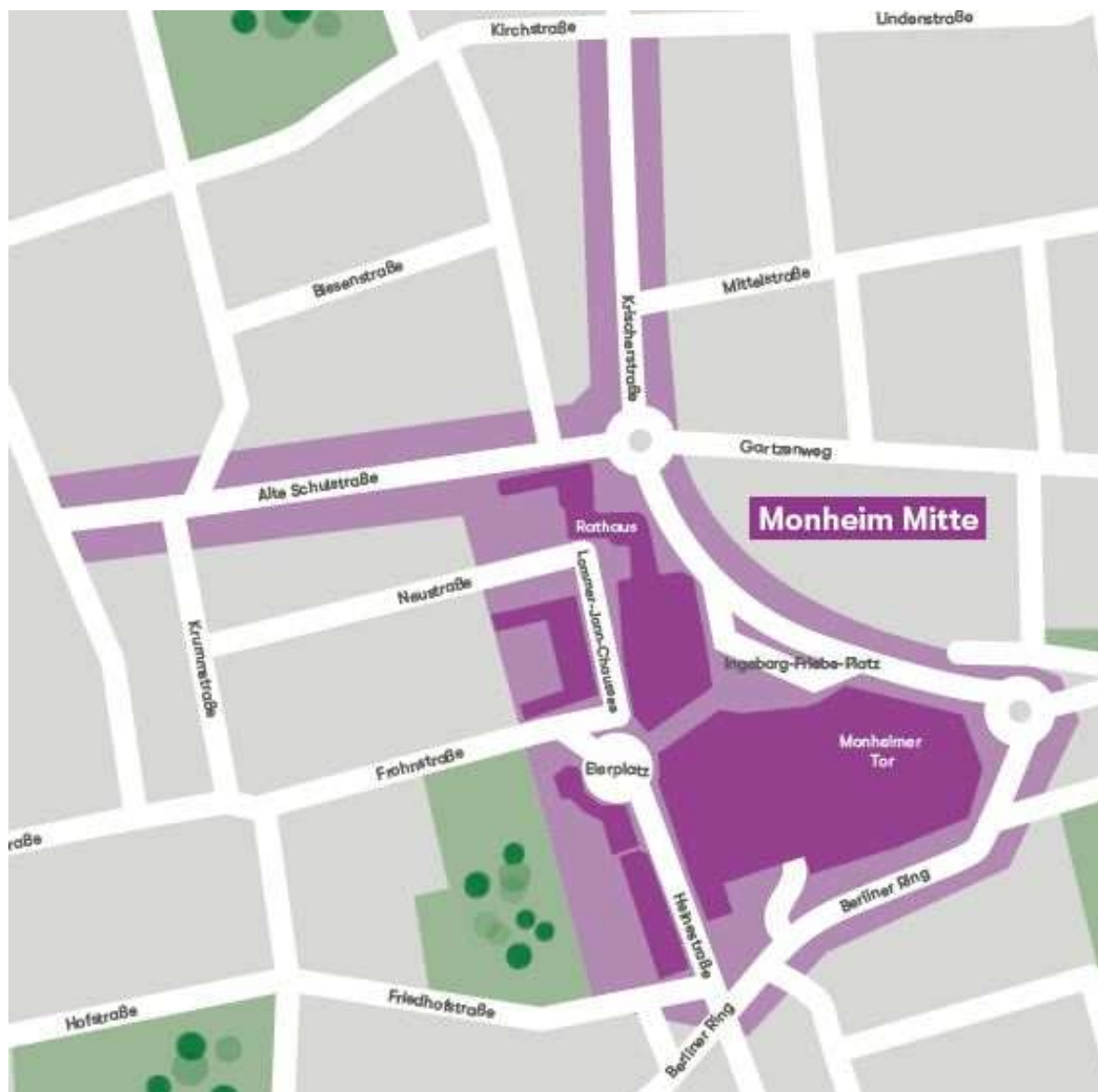
**Positive Beispiele für einen Wetter- und Sonnenschutz:**



Negative Beispiele für einen Wetter- und Sonnenschutz:



## Sonderregelungen im Bereich Monheim Mitte

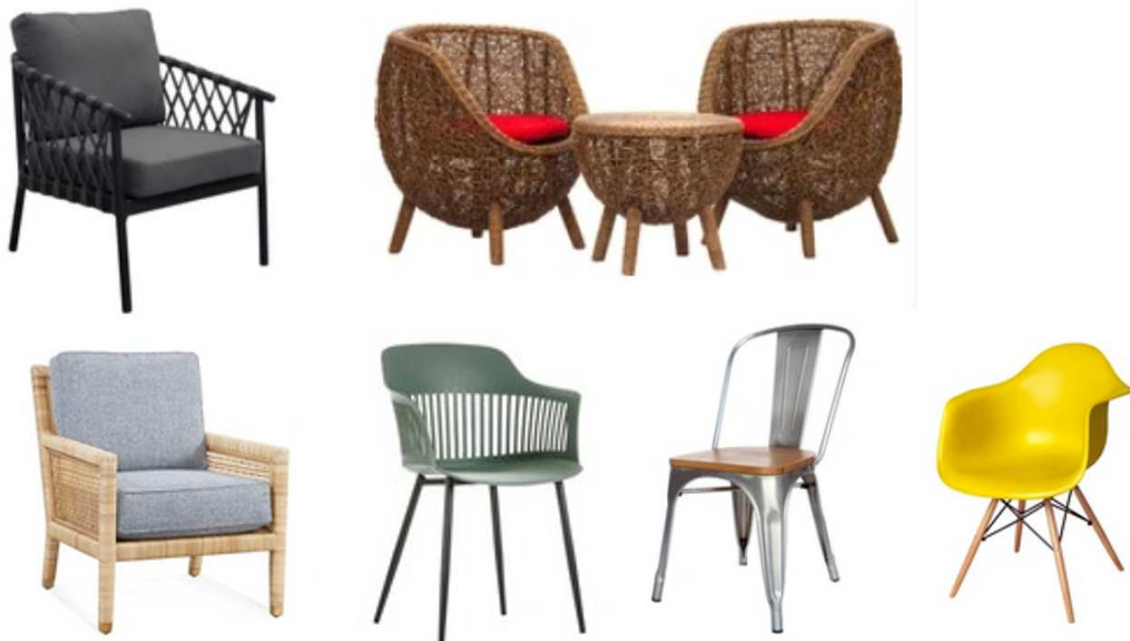


Abgrenzung Gebiet Monheim-Mitte

Im Bereich der Innenstadt (Monheim Mitte) sind über die oben angegebenen Farben hinaus Zusatzfarben in Anlehnung an die im Folgenden aufgeführten Farbtöne für Bestuhlung sowie für den Wetter- und Sonnenschutz zulässig:



**Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung in Monheim Mitte:**



**Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung in Monheim Mitte:**





## Mobile Werbeträger

Zu den mobilen Werbeträgern werden z.B. Stellschilder, Klapp- bzw. Menütafeln (sog. „Kundenstopper“) und Werbefahnen gezählt.

Müllbehälter mit Werbeaufdruck und Sonderformen wie Eistüten mit Werbeaufdruck oder private Fahrradständer mit Werbetafeln sollen nicht aufgestellt werden.

### Aufstellung

Je Gewerbeeinheit kann die Aufstellung eines mobilen Werbeträgers auf Antrag genehmigt werden, wenn flanierende Passanten dadurch nicht behindert werden. Darauf darf keine Werbung für Fremdfirmen platziert sein, sondern lediglich der Eigenname des Betriebs und Angebote / Informationen dessen.

### Gestaltung

Die Höhe der mobilen Werbeträger soll 1,40m nicht überschreiten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht. Aufblasbare und kompressorbetriebene Werbeanlagen sind nicht erlaubt.

## Bodenbeläge, Podeste

Die Außengastronomie als Sondernutzung ist auf dem Untergrund des öffentlichen Raumes aufzubauen.

Die Errichtung von Podesten und das Auslegen von Kunstrasen oder Ähnliches sind nicht zulässig. In besonderen räumlichen Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

## Begrünungselemente an Eingängen

Die Eingangsbereiche spiegeln das Außenbild und die Attraktivität eines Betriebes bzw. Gebäudes wider und sollen einladend und anziehend wirken. Eine gestalterische Aufwertung oder Fassung erhalten sie durch den Einsatz von Pflanzkübeln oder ähnlichen Gestaltungselementen. Auf eine dezente, optisch ansprechende Auswahl in einer sich der Umgebung einfügenden Größe ist zu achten. Bei der Aufstellung dieser Objekte müssen die Eingänge so freigehalten werden, dass auch Kinderwagen und Rollstühle passieren können. Bei der Nutzung von Pflanzkübeln ist auf eine qualitätsvolle Ausführung zu achten.

## Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung

Eine bauliche Abgrenzung (Sichtschutz, Palisaden, Windschutz, Wände) ist nicht zulässig.

Zulässig sind vereinzelte, natürliche Pflanzen innerhalb der Fläche. Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen und Farben gewählt werden.



**Positive Beispiele für eine mögliche Gestaltung der Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung:**



**Negative Beispiele für eine Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung:**



**Freizuhaltende Flächen und Abstände**

Die Platzierung der Außengastronomie hat so zu erfolgen, dass ausreichend breite Gehwege bzw. Flanierzonen für Fußgänger freigehalten sind.

An punktuellen Stellen entlang fest installierter städtischer Möblierung wie Brunnen, Bänke, Begrünung, Spielgeräte, Abfallbehälter etc. ist ein Abstand von 1,30 m einzuhalten, um auch mobilitätseingeschränkten Personen sowie Kinderwagen etc. einen Durchlass zu gewährleisten. Über längere Strecken entlang der Fahrbahn oder zwischen Außengastronomiefläche und Gebäudefront, ist eine Flanierzone von mindestens zwei Metern Breite einzuhalten.



## Beleuchtung und Beschallung

Die Beleuchtung ist sowohl vom Umfang als auch von der Lichtintensität her auf das funktionale Maß der zu beleuchtenden Oberfläche zu beschränken.

In Monheim Mitte ist möglichst eine Lichtfarbe von 2700 Kelvin zu verwenden.

Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen sind nicht zulässig.

## Verbleib der Materialien

Wird das Mobiliar länger als einen Monat nicht genutzt, sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Schirme vollständig aus dem Straßenraum zu entfernen.

Während der Schließzeiten (nachts) ist das Mobiliar entweder abzubauen oder so zu sichern, dass es unverrückbar und nicht nutzbar ist. Die Flächen der Außengastronomie sind während der Nutzung vom jeweiligen Betreiber in geeigneter Form sauber zu halten.

## Veranstaltungen

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Feste kann es im Ausnahmefall zu Einschränkungen der Flächen kommen, die für die Außengastronomie genutzt werden. Dies bezieht sich aktuell auf folgende Veranstaltungen: Frühlingsfest, Hauptstraßenfest, Stadtfest/Gänselieselmarkt, Martinsmarkt, Septemberfest, Sternenzauber. Auch zu weiteren Festen behält sich die Stadt Monheim am Rhein vor, die Sondernutzung der Flächen ggf. einzuschränken. Dies ist den betroffenen Gastronomiebetrieben frühzeitig anzukündigen (mind. drei Monate vor der Veranstaltung).

(Stand: November 2021)

